

Auszug aus Prüfbericht zur Rechnungsprüfung 2008

2.2.1 Abwicklung Ingenieurvertrag Sanierung und Erweiterung Hallen- und Freibad

2.2.1.1 Grundlagenbeschlüsse:

Historische Entwicklung:

Der StR beschloss am 03.05.2004, den o.a. Vertrag in einem Verhandlungsverfahren nach VOF im europäischen Amtsblatt auszuschreiben. In dem Beschluss heißt es wörtlich:

„In der Veröffentlichung sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sich die Stadt Boppard vorbehält, Leistungsphasen einzeln zu vergeben und ggf. einzelne Maßnahmen des Gesamtprojektes nicht zu vergeben.“

Der StR beschloss am 09.05.2005 einstimmig bei 4 Enthaltungen:

- Aufgrund des Ergebnisses des VOF-Verfahrens zur Modernisierung und Sanierung des Hallen- u. Freibades Boppard, werden die Architekten und Ingenieurleistungen (techn. Ausrüstung) für die Leistungsphasen 1 und 2 an monte-marevergeben.*
- Das vorläufige Gesamthonorar für den 1. BA beruht auf einer geschätzten Kostenannahme und beträgt 633.947,31 €.*
- Vor einer Auftragsvergabe weiterer Leistungsphasen ist eine Grundsatzentscheidung über die Rechtsform des zukünftigen Schwimmbades zu treffen.“*

2.2.1.2 Vertrag Machbarkeitsstudie (LP 1-2)

Am 09.01.2006 wurde der Auftrag zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie (LP 1 u. 2) an mm erteilt (Auftragswert 25.000 € netto).

Die Studie wurde in der Folgezeit durchgeführt und abgerechnet und der Auftragswert später bei der Abrechnung des Ingenieurvertrages zu den LP 1-4 als Vorleistung von mm gutgeschrieben.

2.2.1.3 Vertragsabschluss für Leistungsphasen 1-4

Nach einem Honorarangebot vom 23.03.2007 wurde ein Vertrag zur Durchführung der Leistungsphasen 1-4 mit mm abgeschlossen und am 20.04.2007 vom Bürgermeister und am 05.05.2007 von mm unterschrieben.

Der Auftragswert belief sich auf netto **336 T€**.

Dazu sind vom RPA folgende Anmerkungen zu machen:

- Laut Stadtratsbeschluss vom 09.05.2005 (siehe Punkt 2.2.1.1.) sollten die Leistungsphasen ab LP 3 erst nach einem Grundsatzbeschluss über die Rechtsform des zukünftigen Schwimmbades beauftragt werden. Es ist nicht dokumentiert, welcher vor dem 20.04.2007 liegende Beschluss von der Verwaltung als ein solcher Grundsatzbeschluss angesehen wird.

Bei Vertragsabschluss lag kein ausdrücklicher Beschluss des Stadtrates vor, der den Bürgermeister zu dem Abschluss eines Vertrages zur Durchführung der Leistungsphasen 3-4 bevollmächtigte bzw. beauftragte.

Laut Aussage des Anwaltsbüros Dornbach & Partner wurde durch folgendes konkludente Handeln des StR die Auftragsvergabe nachträglich legitimiert und die Nichtbeachtung des Beschlusses vom 09.05.2005 geheilt:

28.04.2008 stimmt Bauentwurfsplanung zu (LP 3)

04.08.2008 StR stimmt Eilentscheidung zur Mittelbereitstellung zu. In der Begründung zu dieser Entscheidung ist aufgeführt, dass am 20.04.2007 ein Auftrag für die LP 1-4 erteilt worden ist.

- Der auf der Durchschrift des Begleitschreiben an mm (nur interne Bearbeitung) angebrachte Vermerk:

„Auftragserteilung erfolgt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 18.09.2006“

beruht auf einer irrigen Annahme. Der angeführte Beschluss bezieht sich lediglich darauf, dass die Variante IV als Grundlage für weitere Planungen dient.

2.2.1.4 Anpassung des Vertrages Leistungsphasen 1-4

Nach Abschluss der Genehmigungsplanung legte die Firma mm der Stadt ein Schreiben mit Datum vom 04.06.2008 vor, in dem sie die Notwendigkeit von Anpassungen des abgeschlossenen Vertrages vom 20.04.2007 kundtat.

In der beigefügten Abschlagsrechnung (siehe hierzu auch 2.2.1.5) waren diese Änderungen in die Honorarstruktur schon eingearbeitet. Die Abschlagsrechnung wurde am 30.06.2008 und 26.08.2008 angewiesen.

Dazu sind vom RPA folgende Anmerkungen zu machen:

- Die geprüften Akten enthalten keine Hinweise darauf, dass die Einigung mit mm über die Änderungen des Vertrages (LP 1-4) schriftliche dokumentiert wurde.

2.2.1.5 Abschlagsrechnung zum Vertrag Leistungsphasen 1-4 (siehe 2.2.1.4)

In der Abschlagsrechnung vom 4.6.2008 werden netto 484 T€ für bereits erbrachte Leistungen der Leistungsphasen 1 – 3 angefordert.

Am 30.06.2008 wurde die erste Abschlagsleistung in Höhe von netto 230 T€ und am 26.08.2008 eine zweite Abschlagsleistung in Höhe von netto 181 T€, insgesamt 411 T€, angewiesen.

2.2.1.6 Schlussrechnung zum Vertrag Leistungsphasen 1-4

Obwohl die Genehmigungsplanung (LP 4), der gesamte Leistungsumfang des Vertrages, bereits zum 04.06.2008 (siehe Schreiben mm gleichen Datums) fertig gestellt war, wurde die Schlussrechnung von mm im Prüfzeitraum (01.01.2008 bis 31.12.2008) nicht erstellt.

Dazu sind vom RPA folgende Anmerkungen zu machen:

- Aus den Akten geht nicht hervor, warum die Schlussrechnung zu den bereits bis Mitte des Jahres 2008 erbrachten Leistungen zu den LP 1-4 nicht erstellt wurde und auch nicht von der Verwaltung (Haushaltswahrheit und –klarheit) angefordert wurde. Der RPA wird sich daher anlässlich einer weiteren Jahresprüfung erneut mit der Abrechnung der LP 1-4 befassen und die Schlussrechnung prüfen.

2.2.1.7 Vertrag Leistungsphase 5

Der Stadtrat hatte am 15. Dezember 2008 beschlossen:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, für 2009 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 625.000 € einzugehen.“

Die Legitimation zur Beauftragung der Planungsarbeiten ergab sich nicht aus dem Beschlusstext, sondern nur aus der Begründung. In der schriftlichen Begründung zu diesem Stadtratsbeschluss heißt es:

„Sofern der Stadtrat die Umsetzung der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung - Erarbeiten und Darstellen der ausführungsfähigen Planlösung) durch Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 625.000 € ermöglicht, kann diese bis zum Frühjahr fertiggestellt werden und die ersten Gewerke können ausgeschrieben werden.“

In einem Anschreiben mit Datum 18.12.2008 wurde mm aufgefordert, den beigegebenen und vom Bürgermeister bereits unterzeichneten Vertragsentwurf zur Durchführung der Leistungsphase 5 mit einem Auftragswert von netto 427 T€ durch Unterschrift zu vollziehen.

Eine Antwort von mm lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

Jedoch kann nach Auskunft des Anwaltsbüros Dornbach & Partner ein einseitig unterzeichneter Vertrag durch mündliche Zustimmung des Vertragspartners Rechtskraft erlangen.

Laut Protokollerklärung des Bürgermeisters aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22.02.2012

wurden Telefongespräche ab dem 16.12.2008 mit einem Mitglied der Geschäftsleitung von mm über die Aufnahme der Planungsarbeiten, sowie die Aufnahme der Arbeiten durch die Planer vor Ort selbst, als mündliche Zustimmung gesehen.

Die in dem Vertrag enthaltenen Honorarvereinbarungen erlangten aber dadurch keine Rechtskraft.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2008 wurde dem RPA zunächst ein anderer „Vertrag“ zur LP 5 vorgelegt. In diesem ist das Honorar mittels 26 Unterpunkten neu strukturiert berechnet und beläuft sich auf netto **456 T€**. Er wurde im November 2010 rückdatiert vom Bürgermeister mit Datum „18.12.2008“ und von mm mit Datum „Dez. 2008“ unterschrieben.

Die in diesem „Vertrag“ niedergeschriebene Honorarstruktur wurde auch in der Dezember 2010 gestellte Schlussrechnung für die LP 1-4 in Ansatz gebracht. Damit stieg der Rechnungsendbetrag für die LP 1-4 um über **100.000 €** an.

Die Rechtskraft des rückdatierten Vertrages zur LP 5 sowie die Honorarberechnung der Schlussrechnung LP 1-4 werden in die Prüfung einer späteren Jahresrechnung des RP aufgenommen.

Dazu sind vom RPA folgende Anmerkungen zu machen:

Für die generelle Bewertung der Sachverhalte und die sich daraus ergebenden Empfehlungen an den Stadtrat erhalten folgende Sachverhalte eine besondere Bedeutung:

- Bei der Renovierung des Schwimmbades handelt es sich um ein Vorhaben, welches einen sehr großen finanziellen Aufwand erfordert
- Es wurde festgestellt, dass ein Vertrag zur LP 5 rückdatiert und ohne entsprechende dokumentierte Begründung in den Akten abgelegt wurde. Dem RPA bleibt unklar, ob und inwieweit dieser Vertrag dabei Rechtskraft entfaltet.
- Die in den Grundlagenbeschlüssen festgelegte vorsichtige Vorgehensweise wurde nicht befolgt. Z.B. wurde zu einem Zeitpunkt die Baugenehmigung beantragt, als weder der Partner der zu gründenden GmbH noch der Inhalt des Gesellschaftervertrages dem Grunde nach festgestellt waren.

2.2.1.8 Durchführung der Planungsarbeiten zur LP 5 (Ausführungsplanung)

Da zunächst davon ausgegangen wird, dass der Vertrag zur LP 5 im Dezember 2008 oder später durch mündliche Zustimmung durch mm Rechtskraft erhielt und dass mit den Planungsarbeiten zu dieser Phase erst im Jahre 2009 begonnen wurde, wird die Prüfung dieser Vorgänge in der Prüfung der Jahresrechnung 2009 behandelt.

2.2.2 Überprüfung der Auszahlungsanordnungen in Bezug auf Vollständigkeit der ausgabenbegründenden Unterlagen und der Nachvollziehbarkeit mit den DV-Systemen

Die von der Verwaltung eingesetzte Soft- und Hardware gestattet nach anfänglichen Lizenzschwierigkeiten die stichprobenartige Überprüfung einzelner Auszahlungsvorgänge und die Prüfung der ausgabenbegründenden Unterlagen.

Anmerkung des RPA:

- Auffiel, dass es sich um zwei nicht miteinander verbundene Anwendungen handelte und die Schnittstelle zwischen beiden Anwendungen über den Nutzer realisiert ist. Unabhängig von einem in die Zusammenführung oder Integration der beiden Verfahren zu investierenden finanziellen Aufwand ist damit ein Verwaltungsmehraufwand und die Gefahr von Eingabefehlern verbunden.
- Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung wurden rund 90 Auszahlungen aus unterschiedlichen Monaten für die Prüfung identifiziert und im Buchungssystem und in der Regisafe-Ablage nachvollzogen.
- Die ausgabenbegründenden Unterlagen waren vollständig und überwiegend gut lesbar in Regisafe abgelegt. Die Buchungsvermerke waren vollständig aufgebracht.
- Auffiel, dass nicht in allen Fällen die Namenszeichen auf den eingescannten Unterlagen lesbar waren und in einigen Fällen nur durch die Hinzuziehung der zur Verfügung stehenden Verwaltungsmitarbeiter identifizierbar war, wer den Buchungsvermerk aufgebracht hatte.

Der RPA empfiehlt:

- Angebote zur sachgerechten Verknüpfung der in dem für die Anordnung von Auszahlungen zuständigen Bereich eingesetzten unterschiedlichen DV-Programme einzuholen und auf der Grundlage der Angebote über die Vergabe eines entsprechenden Auftrags zu entscheiden.

- die eingescannten ausgabenbegründenden Unterlagen nach dem Einscannen qualitätszusichern und so sicherzustellen, dass die wesentlichen Informationen auch am Bildschirm lesbar dargestellt werden.
- das Verwaltungshandeln so zu dokumentieren, dass auch bei späteren Prüfungen alle die jeweiligen Entscheidungen begründenden Sachverhalte aus den ausgabenbegründenden Unterlagen entnommen werden können (Vermerke, sonstiges Schriftgut).